

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

1. Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, dass die bislang turnusmäßig jeweils im Mai eines Jahres abgegebene Entsprechenserklärung, zukünftig jeweils im Dezember eines Jahres abgegeben werden soll. Aus diesem Grund haben Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2019 eine im Ergebnis inhaltlich mit der im Mai 2019 abgegebenen Erklärung identische Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben sich mit der Erfüllung der Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sorgfältig befasst und im Mai 2019 sowie im Dezember 2019 folgende im Ergebnis inhaltlich identische Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2019 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

Den Empfehlungen in Ziffer 5.3 DCGK, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden (Ziffer 5.3.1 DCGK), einen Prüfungsausschuss einzurichten einschließlich der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2) sowie der Empfehlung, einen Nominierungsausschuss einzurichten (Ziffer 5.3.3 DCGK) wurde nicht entsprochen. Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und DCGK für die Ausschüsse vorgesehenen Thematiken auseinandersetzen. Mit dem Gesamtaufwandsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über die in Ziff. 5.3.2 DCGK genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren.

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und diese bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat sieht im Hinblick auf die Anzahl von nur drei Mitgliedern und in Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation (Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen) davon ab, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu benennen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein der erforderlichen fachlichen Kompetenzen Wert gelegt. Die Gesellschaft ist zudem der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK, kann der Aufsichtsrat angesichts seiner Zusammensetzung aus nur drei Mitgliedern und den als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählten Personen nicht mehr hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Es wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 DCGK eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre, ist es nach Einschätzung des Aufsichtsrats vertretbar auf ein unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat zu verzichten.

Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 des DCGK, während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung (EU-VO 596/2014) bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen SE hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen SE oder Geschäftsführungsorgane in anderen mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen SE bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 auch zukünftig – mit nachfolgenden Ausnahmen und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

Den Empfehlungen in Ziffer 5.3 DCGK, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden (Ziffer 5.3.1 DCGK), einen Prüfungsausschuss einzurichten einschließlich der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2) sowie der Empfehlung, einen Nominierungsausschuss einzurichten (Ziffer 5.3.3 DCGK) wird nicht entsprochen. Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und DCGK für die Ausschüsse vorgesehenen Thematiken auseinandersetzen werden. Mit dem Gesamtaufsichtsrat

personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über die in Ziff. 5.3.2 DCGK genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren.

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und diese bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen, wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat sieht im Hinblick auf die Anzahl von nur drei Mitgliedern und in Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation (Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen) davon ab, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein der erforderlichen fachlichen Kompetenzen Wert gelegt. Die Gesellschaft ist zudem der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK, kann der Aufsichtsrat angesichts seiner Zusammensetzung aus nur drei Mitgliedern und den als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählten Personen nicht mehr hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Es wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wird. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 DCGK eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre, ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats eine Abweichung von dieser Empfehlung vertretbar.

Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 DCGK, während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten, wird nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Berlin, im Dezember 2019

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Die Entsprechenserklärungen 2019 und vorangehende Erklärungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gsw.ag) abrufbar.

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Praktiken zur Unternehmensführung der GSW Immobilien AG stellen sich wie folgt dar:

2.1. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der GSW Immobilien AG nehmen ihre Rechte in den Hauptversammlungen wahr. Den Vorsitz der Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben

2.2. Aufsichtsrat

Die zentralen Aufgaben des Aufsichtsrats bestehen in der Beratung und Überwachung des Vorstands. Der Aufsichtsrat der GSW Immobilien setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

2.3. Vorstand

Der Vorstand – als Leitungsorgan der Gesellschaft – führt die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der geltenden, insbesondere aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie, über mögliche Geschäftsrisiken und deren Entwicklung sowie über Risikomanagement und Compliance.

2.4. Steuerungsgrößen und Risikomanagement

Die GSW Immobilien AG hat ihre strategischen Ziele vor allem an Kennzahlen orientiert, ohne dabei ein nachhaltiges wirtschaftliches, soziales und ökologisches Handeln zu vernachlässigen. Die wichtigsten Kennzahlen für die Unternehmens- und Bereichssteuerung sind danach EBITDA ohne Verkauf, FFO I, EPRA NAV (bereinigt um etwaigen Goodwill) und LTV.

Die Kern-Geschäftsbereiche der GSW Immobilien AG sind diversen Risiken ausgesetzt, die ihrerseits untrennbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind.

Das verantwortungsbewusste Risikomanagement der Geschäftsbereiche ist eine zentrale Aufgabe des Vorstandes, der weiteren Führungskräfte und aller Mitarbeiter und ist damit zugleich Ausdruck guter Corporate Governance. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, sie zu begrenzen und gegebenenfalls sich daraus ergebende unternehmerische Chancen zu nutzen. Dazu ist das Risikomanagement der Gesellschaft, das Bestandteil des Risikomanagements der Deutsche Wohnen SE ist, in folgende Schritte unterteilt:

- i. Risikoidentifikation,
- ii. Risikoanalyse und -bewertung,
- iii. Risikokommunikation,
- iv. Risikosteuerung und
- v. Risikoüberwachung.

Am Anfang des gestuften Risikomanagementprozesses steht die Risikoidentifikation des operativ tätigen Managements gemeinsam mit dem zentralen Risikomanager. Es werden die jeweiligen Einzelrisiken identifiziert und diese an Hand der maximalen Schadenshöhe, der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Effektivität möglicher Abwehrmaßnahmen bewertet. Diese Prüfung führt zur Einschätzung des Risikopotenzials, der Risikobewertung und anschließenden Steuerung. Dabei werden die Bereiche des Risikomanagements

fortlaufend weiterentwickelt, um sie an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Für den Vorstand selbst ist das zentrale Instrument des gesamten Risikomanagements eine regelmäßige Risikoberichterstattung aus den Fachbereichen (in Form der Risikoinventur). Darüber hinaus informiert der Risikomanager oder der zuständige Leiter des Fachbereichs den Vorstand jeweils sofort über unerwartet auftretende Risiken oder Veränderungen. Es könnten Risiken eintreten, die außerhalb des Einflussbereiches des Vorstands liegen. Daher kann selbst ein funktionierendes Risikomanagement nicht vollumfänglich sicherstellen, dass alle Risiken ausgeschaltet werden. Es können sich stets Entwicklungen ergeben, die von der Planung des Vorstands abweichen.

2.5. Compliance

Die GSW Immobilien AG und ihre Konzernunternehmen sind als Vermieter und Transaktionspartner darauf angewiesen, Vertrauen von Mietern, Käufern und Geschäftspartnern zu gewinnen und zu erhalten. Für die GSW Immobilien AG, ihre Leitungs- und Kontrollgremien sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist daher Compliance nicht nur die Einhaltung von Rechtssätzen und der Satzung, sondern auch die Einhaltung interner Anweisungen und Selbstverpflichtungen, um die Werte, Grundsätze und Regeln verantwortungsbewusster Unternehmensführung im täglichen Handeln umzusetzen.

Die Verankerung von Verhaltensrichtlinien in der Unternehmensorganisation ist umso wichtiger, als die GSW Immobilien AG zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt. Dementsprechend hat die GSW Immobilien AG für ihren Konzern die Verhaltensrichtlinien (einschließlich Antikorruptionsrichtlinie, Richtlinie für das Hinweisgebersystem der Deutsche Wohnen Gruppe, Datenschutzrichtlinie, IT-Sicherheitsrichtlinie, Geldwäschemerkblatt) der Deutsche Wohnen SE umgesetzt, die für alle Mitarbeiter des Konzerns Leitbildfunktion haben und Mindeststandards festlegen.

Die Verhaltensrichtlinien gliedern sich in:

- i. Wettbewerbsverbot und Verbot der Nebentätigkeit,
- ii. Vermeidung möglicher Interessenkonflikte,
- iii. Verhalten in der Öffentlichkeit und in Sozialen Netzwerken im Internet,
- iv. Persönliche Vergünstigungen und Zuwendungen,
- v. Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften
- vi. Maßnahmen bei Verstößen und
- vii. Umsetzung.

Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien werden verfolgt und ihre Ursachen beseitigt. Die Mitarbeiter werden ermutigt, das Unternehmen über Verstöße zu informieren. Hierfür steht sowohl den Mitarbeitern als auch Geschäftspartnern ein Hinweisgebersystem, welches auf Wunsch auch anonym genutzt werden kann, zur Verfügung. Die in der Rechts- und der Personalabteilung der Konzernmuttergesellschaft verankerte Compliance Organisation sorgt für die konzernweite Umsetzung.

2.6 Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Deutsche Wohnen SE, der für alle Geschäftspartner von Konzernunternehmen der Deutsche Wohnen SE einschließlich der GSW Immobilien AG gilt, legt Anforderungen an die Geschäftspartner im Hinblick auf die

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie Integrität und ethischer Standards fest. Wir respektieren Menschenrechte und sind davon überzeugt, dass es unserer sozialen Verantwortung obliegt, dass unsere Geschäftsbeziehungen auf den Menschenrechten und international anerkannten Arbeits- und Umweltschutznormen aufbauen. Die Grundsätze und Mindestanforderungen, die in unserem Geschäftspartnerkodex beschrieben werden, beruhen dementsprechend auf den anwendbaren Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die in dem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze und Regeln einhalten und sich dafür einsetzen, dass ihre eigenen Geschäftspartner, Nachunternehmer oder Dienstleister dies ebenfalls tun.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Lars Urbansky (Vorstandsvorsitzender) und Frau Dr. Kathrin Wolff. Er leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung an das Unternehmensinteresse gebunden.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Des Weiteren trägt er Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

Der Vorstand sorgt zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Mit Wirksamwerden des Beherrschungsvertrages zwischen dem Großaktionär Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft am 4. September 2014 ist die Deutsche Wohnen SE herrschendes Unternehmen und nach Maßgabe des Beherrschungsvertrags zu Weisungen an den Vorstand berechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Ressortverantwortung. Unbeschadet dieser Geschäftsverteilung tragen die Mitglieder des Vorstands jedoch gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder festlegt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt und Diversität, und legt insbesondere für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Dem zweiköpfigen Vorstand gehört derzeit mit Frau Dr. Kathrin Wolff eine Frau an.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Aufsichtsratsmitglieder sind derzeit die Herren Philip Grosse (Vorsitzender), Dirk Sonnberg (stellvertretender Vorsitzender) sowie Frau Daniela Heyer.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Rentabilität und die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen informiert.

Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen. Darüber hinaus steht der Vorstand in regelmäßigem Kontakt zu dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Dabei findet ein Austausch über jeweilige aktuelle Fragen und Entwicklungen statt. Beschlussanträge und Informationsmaterial zu den Beratungsgegenständen werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die GSW Immobilien AG ist als Tochtergesellschaft der Deutsche Wohnen SE in deren Konzern eingebunden. Daher wird ein über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes eigenständiges Diversitätskonzept für die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand nicht für erforderlich erachtet. Im Geschäftsjahr haben sich keine Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands ergeben. Bei der Neubesetzung einer vakanten Aufsichtsratsposition wurde das Ziel der Diversität berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats sind im Bericht des Aufsichtsrats und im Corporate Governance Bericht enthalten.

4. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 Aktiengesetz

Der Aufsichtsrat hatte im Juli 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 20 % und für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 %, beide mit der Zielerreichungsfrist 30. Juni 2022, festgelegt. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hatte der Vorstand eine Zielgröße von 0 % für den Frauenanteil festgelegt; Zielerreichungsfrist ist ebenfalls der 30. Juni 2022. Sämtlichen vorgenannten Zielgrößen wird momentan entsprochen. Ungeachtet der festgelegten und erreichten Zielgrößen streben Vorstand und Aufsichtsrat weiter insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und in weiteren Führungsebenen an.

Berlin, im März 2020

Der Vorstand der GSW Immobilien AG

Lars Urbansky
Vorstandsvorsitzender

Dr. Kathrin Wolff
Mitglied des Vorstands